

9. III. 1919

67

**Abbau der Kriegswirtschaft**

Der Bundesrat hat auf Veranlassung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements mit Wirkung vom 10. März hinweg die Bundesratsbeschlüsse vom 23. Januar 1917 betreffend Verlehr in Eisen und Stahl und vom 19. Oktober 1918 betreffend Versorgung des Landes mit Seifen und Waschmitteln aufgehoben. Daran anschließend hat das genannte Departement auf den gleichen Zeitpunkt auch alle gestützt auf jene Beschlüsse ergangenen Verfügungen außer Kraft gesetzt. Damit kommen sämtliche bisher bestandenen Eisenhöchstpreise in Wegfall, ebenso die zwecks Durchführung des letztgenannten Beschlusses vorgesehene Seifenzentrale.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat ferner auf den gleichen Zeitpunkt folgende Vorschriften aufgehoben: Die Verfügung vom 3. April 1918 betreffend Bestandesaufnahme von Metallen, deren Gewinnung und Verarbeitung sowie den Handel mit solchen, soweit die Neumetalle Kupfer, Zinn, Blei und Antimon, ferner Halbfabrikate — ausgenommen Zinkblech — in Betracht kommen. Beibehalten bleiben immerhin auch für die angeführten Metalle und Halbfabrikate die von der Buchführung, der Auskunftspflicht und der periodischen Anmeldung der Bestände handelnden Bestimmungen jener Verfügung. Hiervon abgesehen ist jedoch der Handelsverkehr in den genannten Artikeln künftig keinen besondern einschränkenden Bestimmungen mehr unterstellt. Die Einholung der Genehmigung der Sektion Metalle und Maschinen für Verkäufe ist also nicht mehr notwendig, womit die bisher erhobene Gebühr für jene Artikel wegfällt; ebenso wird die Beschränkung der Handelsberechtigung auf mit einer Bewilligung versehene Firmen beseitigt. Es sei hier bemerkt, daß die Verfügung in den nächsten Tagen voraussichtlich weiter abgebaut und — von den die Buchführung, die Auskunftspflicht und die Anmeldung der Bestände betreffenden Vorschriften abgesehen — nur noch für Neuzinn, Nidel und Zinkblech beibehalten wird.

Die Verfügung vom 1. März 1918 betreffend die Kontrolle über die Lieferungen von Papier, Karton, Pappen und Papierhalbfabrikaten. Die Pflicht der Papierfabriken zur Anmeldung der eingelaufenen Bestellungen und zur Einsendung der Fakturakopien an die Sektion Papierindustrie fällt somit dahin. Art. 5 der Verfügung vom 15. Juli 1918 betreffend Einschränkung des Papierverbrauches. Die an das Format der Emissionsprospekte aller Art gerichteten Anforderungen sind also beseitigt.

Es sei noch bemerkt, daß auf den 1. Mai die Verfügung vom 29. November 1916 betreffend Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Glazern aufgehoben und damit der Handel mit Glazern wieder freigegeben wird.